

Lärmaktionsplan

(Stand: 15.05.2024)

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Gemeinde Bobeck
Bundesland	Thüringen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Bobek
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	16074005
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Bobeck
Straße	Markt
Hausnummer	3
Postleitzahl	07639
Ort	Bad Klosterlausnitz
E-Mail (freiwillige Angabe)	bauamt@bad-klosterlausnitz.de
Internet-Adresse (freiwillige Angabe)	www.bad-klosterlausnitz.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Betroffenheit der Gemeinde im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie ergibt sich durch die Kartierung der Autobahnen BAB 4 und 9. Bobek ist eine Gemeinde im Osten des thüringischen Saale-Holzland-Kreises und liegt nordwestlich des Hermsdorfer Kreuzes. Erfüllende Gemeinde ist Bad Klosterlausnitz. Bobek hat eine Fläche von ca. 7,04 km² sowie aktuell ca. 270 Einwohner. Ein Großteil des Gemeindegebietes wird vom Landschaftsschutzgebiet Zeitgrund eingenommen. Das Hermsdorfer Kreuz der Bundesautobahnen 9 und 4 befindet sich 5 km südöstlich von Bobek. Die Lage an diesen überregional als Nord-Süd- bzw. Ost-West-Achse fungierenden Fernstraßen schafft für den Ort eine verkehrstechnisch sehr günstige Situation. Südlich der Gemeinde verläuft desweiteren die Landesstraße L1075, Zufahrt über K108 (Dorfstraße). Zum Ort gehört im Nordosten ein Wochenendgebiet. Die ländliche Ortschaft ist gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Hauptlärmquelle gemäß Lärmkartierung des TLUBN (Abschluss 4. Runde 2022) ist die östlich der Gemeinde verlaufende BAB 9 sowie südlich die BAB 4. Im Sinne dieses Lärmaktionsplans sind die "Hauptverkehrsstraßen" die vorgenannten Autobahnen (siehe Kartierung).

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

nein

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

--

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]		55-59	60-64	65-69	70-74	ab75
Anzahl		0	0	0	0	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	45-50	50-54	55-59	60-64	65-69	ab70
Anzahl	-	0	0	0	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	über 55	über 65	über 75
Fläche/km ²	0,7871	0	0
Wohnungen/Anzahl	0	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	0	0

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0
0

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Die östlich der Gemeinde Bobeck verlaufende Autobahn BAB 9 sowie südlich die BAB 4 stellen die größten Lärmquellen dar. Die Autobahnen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶ *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen

Nein

Höhe der Lärmbelastung

Nein

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Nein

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

keine

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Lärmschutzwände und Instandhaltung	Lärmschutzwand an BAB9 östlich von Bobeck

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Ang.)</i>

Erläuterungen des erwarteten Nutzens *(Pflichtangabe)*

--

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie? Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen 0

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁸

Von:

01.03.2024

Bis:

01.04.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁹

Anzeigen/Werbung

Ja

Ansprache verschiedener Interessenträger

Nein

Informationskampagne

Nein

Besprechungen/Sitzungen

Ja

Öffentliche Veranstaltung

Nein

Umfrage

Ja

Workshop

Nein

Andere Mittel/Instrumente

Anzeigen / Werbung: Verkündungstafeln, Webseite

Besprechungen / Sitzungen: Gemeinderatssitzung

Umfrage: Öffentliche Auslage

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger/Bürgerinnen

Ja

Nichtstaatliche Organisationen

Nein

Staatliche Stellen

Nein

Privatwirtschaft

Nein

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation²¹ *(freiwillige Angaben)*

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne
Maßnahmenumsetzung) [€]:

4.677,18

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen
Maßnahmen²²:

0

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans *(freiwillige Angabe)*

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung ²⁴ *(freiwillige Angabe)*

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

12.06.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ (freiwillige Angabe)

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://www.bad-klosterlausnitz.de/erfuellende-gemeinde-fuer/bobeck/buergerservice/>



Bestätigt:

12.06.2024

Siegel

Brückner
Bürgermeister
Gemeinde Bobeck